

ERLÄUTERUNGEN

I. Allgemeiner Teil:

a) Anlass der Verordnung:

Gemäß § 15 Abs. 8 NÖ FG 2015 sind die Kosten für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau mit Verordnung durch die Landesregierung festzulegen. Am 15. Dezember 2015 hat die NÖ Landesregierung erstmalig die Verordnung über die Kosten der feuerpolizeilichen Beschau, LGBl. Nr. 118/2015, erlassen. Diese trat am 1. Jänner 2016 in Kraft.

§ 3 dieser Verordnung regelt, dass die Erhöhung der Tarife jährlich mit Verordnung der Landesregierung erfolgt, wobei sich das Ausmaß der Erhöhung zu 70 % aus der Erhöhung des Kollektivvertrages für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer im Rauchfangkehrergewerbe des dem Geltungszeitraum des Tarifs vorangegangenen Jahres und zu 30 % aus der Erhöhung des Verbraucherpreisindex des dem Geltungszeitraum des Tarifs zweitvorangegangenen Jahres errechnet. Laut Mitteilung der NÖ Wirtschaftskammer, Rauchfangkehrerinnung, beträgt die Erhöhung des Kollektivvertrages für das Rauchfangkehrergewerbe 7,9 % im Jahr 2024 und der Verbraucherpreisindex erhöhte sich 2023 um 7,8 %.

Ziel der bestehenden Verordnung ist es, sämtliche in § 1 genannten Tarife nach einer einheitlichen Bemessungsgrundlage anzupassen.

b) Finanzielle Auswirkungen:

Mit der Novelle sind keine finanziellen Auswirkungen für Gebietskörperschaften verbunden. Für die Bürgerinnen und Bürger erhöhen sich die Kosten mehrheitlich um 7,87 %. Die feuerpolizeiliche Beschau findet gemäß § 14 Abs. 1 NÖ FG 2015 in der Regel in 10-Jahresintervallen statt.

c) Auswirkungen auf das Klimabündnis:

Die Novelle hat weder Auswirkungen auf die Ziele des Klimabündnisses noch auf die des Klimaprogramms 2030, da lediglich Tarife gesetzlich anzupassen sind.

d) Informationsverfahren:

Da der Entwurf weder technische Vorschriften im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/1535 noch Anforderungen im Sinne der Richtlinie 2006/123/EG normiert, sind keine diesbezüglichen Informationsverfahren beabsichtigt.

II. Besonderer Teil:

Zu Z 1 - 9:

Die Tarife für die Durchführung der feuerpolizeilichen Beschau gemäß § 14 Abs. 1 und 2 sowie § 15 Abs. 4 und 7 NÖ FG 2015 setzen sich nach der berechneten Erhöhung von 7,87 % für das Jahr 2024 wie folgt zusammen:

	2024/€	Wert 2025 in %	nicht gerundet/€	gerundet 2025/€
§ 1 (1) Z 1	54,40	7,87	58,68128	58,68
§ 1 (1) Z 2	54,40		58,68128	58,68
	31,46		33,935902	33,94
§ 1 (1) Z 3	45,98		49,598626	49,60
§ 1 (2) Z 1	31,46		33,935902	33,94
§ 1 (2) Z 2	45,98		49,598626	49,60
§ 1 (3) Z 1	31,46		33,935902	33,94
§ 1 (3) Z 2	45,98		49,598626	49,60
§ 1 (5)	23,00		24,8101	24,81
§ 1 (6)	45,98		49,598626	49,60
Anpassung	Jahr	Ist	Anteil in %	Wert in %
KV-Erhöhung	2024	7,9	70	5,53
VPI	2023	7,8	30	2,34
				7,87

Zu Z 10:

Das amtliche Kilometergeld wird mit 1. Jänner 2025 angehoben.

Die Bundesregierung hat dazu mit dem Progressionsabgeltungsgesetz 2025 eine Änderung der Reisegebührenvorschrift 1955, BGBl. Nr. 133 in der Fassung BGBl. I 144/2024, mit 1. Jänner 2025 beschlossen.

Zu Z 11:

Alle Änderungen treten mit 1. Jänner 2025 in Kraft.